Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 48

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

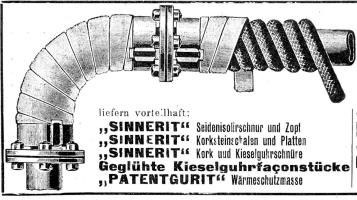
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizer. Tsolier= und Asbest-Werke

Cb. Sinner

Zürich IU

erstellen: unter Verwendung vorstehend. Materialien Fertige Isolierungen gegen Wärme- und Kälte-Verluste Garantie für:

höchstmöglichen Isoliereffekt, Solidität. Dauerhaftigkeit und schönes Aussehen

— Gegenwärtig macht sich im Jura ein Sinken der Holzveise sühlbar. Auch der Staat Bern hat's am Montag anläßlich einer großen Gant ersahren. Er hatte die Breise auf Fr. 13 für Buchen, Fr. 3 für Tannen: und Fr. 8.50 bis Fr. 9 für Prügelholz sestz gesetzt, hat aber sast keine Abnehmer gesunden, da diese die Preise übertrieben hoch sanden. Insbesondere das Buchenholz blieb sast alles unverkaust.

— Aus dem Kanton Bern wird geschrieben: Wie man allenthalben versichern hört, hat der günstige schnecsarme Winter die Holzhauerarbeiten im Walde sehr gesfördert, so daß nun große Mengen Holz dem Handel zur Versügung stehen, was einen erheblichen Preisrückgang zur Folge haben werde.

Süddentscher Holzmarkt-Bericht der "M. N. N." Die Beledung, über deren leise Anzeichen schon berichtet wurde, hat weitere Fortschritte gemacht. Am Brettermarkt können sich die Preise langsam befestigen, da die Einschränkung, die man sich in der Produktion auferlegt hat, ansängt, ihre Früchte zu tragen. Sowohl der Mittelals der Niederrhein zeigen mehr Kaufneigung und auch vom oftdeutschen Holzmarkt werden große Abschlüsse in russischen Mauerlatten via Nordsee für Berlin und Stettin gemeldet. Allerdings wird es noch einige Zeit dauern, dis sich der Oberrhein der neuen Situation voll anpaßt. Man verlangt, frei oberrheinischen Häsen, 25 Mk. sür Kleinholz, 27 Mk. sür Mittelholz, 29 Mk. sür Meßholz und 31 Mk. sür Holländerholz per Festweter. Schmale Bretter noch wenig gesucht. Bei Beresteigerungen im Taubergrund, dem Bauland und dei Buchen wurde die volle Forsttoze erzielt. Für die nächste Zeit stehen noch viele Auktionen an, sowohl in Baden, als in der Pfalz und im Elsaß.

Verschiedenes.

(Korresp.) Einen interessanten Rechtsstreit hat ein aarganisches Gericht zurzeit zu erledigen. Ein Holz-händler kaufte von einer Gemeinde Säg= und Bausholz und erkannte dabei auf den Berkaufsvertrag für die aarg. Kollektivholzsteigerungen. Derselbe bestimmt in Art. 7: Die Rinde gehört beim Laubholz und überall da, wo die Holzsisse nicht ausdrücklich etwas anderes sagt, mit Rechten, Lasten und Beschwerden zum ungeschälten Berkaussobjekte. Alle Nadelholzstämme, welche nach dem 1. April noch im Rindenkleide im Walde liegen, werden von der Forstverwaltung entrindet. Es geschieht dies auf Kosten des Verkäusers, wenn der Abs

fuhrtermin am 1. April noch nicht, auf Kosten des Käufers, wenn er am 1. April bereits verstrichen sein sollte; ein allfälliger Gelderlöß wird dem Käufer gutgeschrieben.

Die Fällung wurde bei der Verkäuferin verzögert, die eingeräumten 60 Tage Absuhrfrist waren am 1. April verstrichen, weshalb sich die Verkäuferin um die Ent-

rindung nicht weiter fümmerte.

Die Entrindung wurde infolge der Nachlässigkeit des Försters, der nebenbei noch als bevogteter Mann eine Steigerung leiten durste, den ganzen Sommer über verzögert und nur teilweise und mangelhaft beforgt. Der Käuser erlitt durch den Wurmfraß großen Schaden und verlangte von der Verkäuserin Schadensersat. Derselbe wurde aber verweigert mit der Begründung, daß die Gemeinde nicht des Holzes wegen, sondern lediglich des Waldes wegen (Vorkenkäser) die Entrindung vornehme.

Der Käufer dagegen erklärte, er habe das Holz unter ber bestimmten Voraussetzung gesaust, daß es entrindet werde, durch wen das geschehen müsse, sei Nebensache. Die Holzindustrie sei im gleichen Maße, wie die Forsteindustrie, auf das Entrinden des Holzes angewiesen, weshalb auch nur noch ausnahmsweise unentrindetes

Holz als markifähig anerkannt werde.

Hätte die Gemeinde das Holz rechtzeitig gefällt, so hätte er als Käuser für die richtige Entrindung gesorgt, hätte er dann das nicht getan, so hätte die Gemeinde nach Bertrag in seinen Kosten die zwangsweise Entrindung des Waldes wegen vornehmen müssen. In diesem Falle hätte er als Käuser nicht das Recht gehabt, der Gemeinde für schlechtes Entrinden eine Schadenersatzsorderung stellen zu dürsen.

Anders halte er es aber in seinem Falle, die Gemeinde habe das Holz nicht zwangsweise entrinden müssen, sondern habe als Folge der verspäteten Fällung dem Käuser die rechtzeitige Absuhr verunmöglicht und somit gemäß Bertrag an Stelle des Käusers die Entrindung übernommen. Folgedessen habe die Gemeinde auch den Schaden zu tragen, der dem Holze entstanden sei, gleichwie ihn der Käuser hätte tragen müssen, wenn er das Holz durch mangelhaste Entrindung selbst hätte Schaden leiden lassen.

Wer hat nun wohl Recht!

Opposition gegen die staatliche Gebäudeversicherung. Die st. gallischen Gewerbetreibenden haben beschlossen, das Reserendum gegen das neue Geseh betr. staatliche Brandversicherung von Gebäuden einzuleiten.

Neue Bangesellschaft "E'Abeille" in Chang-de-Fonds. Wie im Borjahr, so wird auch für 1908 eine Dividende von 3,5 % zur Ausschüttung gelangen.